

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Welver

## Zur Absicht der Einziehung eines Gemeindeweges

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 03.03.2010 die Durchführung des Wegeeinziehungsverfahrens für den Gemeindeweg

### Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 109

beschlossen. Die Wegefläche ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Erschließung der umliegenden Grundstücke bleibt auch nach einer Einziehung dieser Wegefläche über die Kreisstraße 4 „Zum Hiltenkamp“, Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 528, gesichert.

Gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Absicht der Wegeeinzziehung hiermit bekannt gemacht.

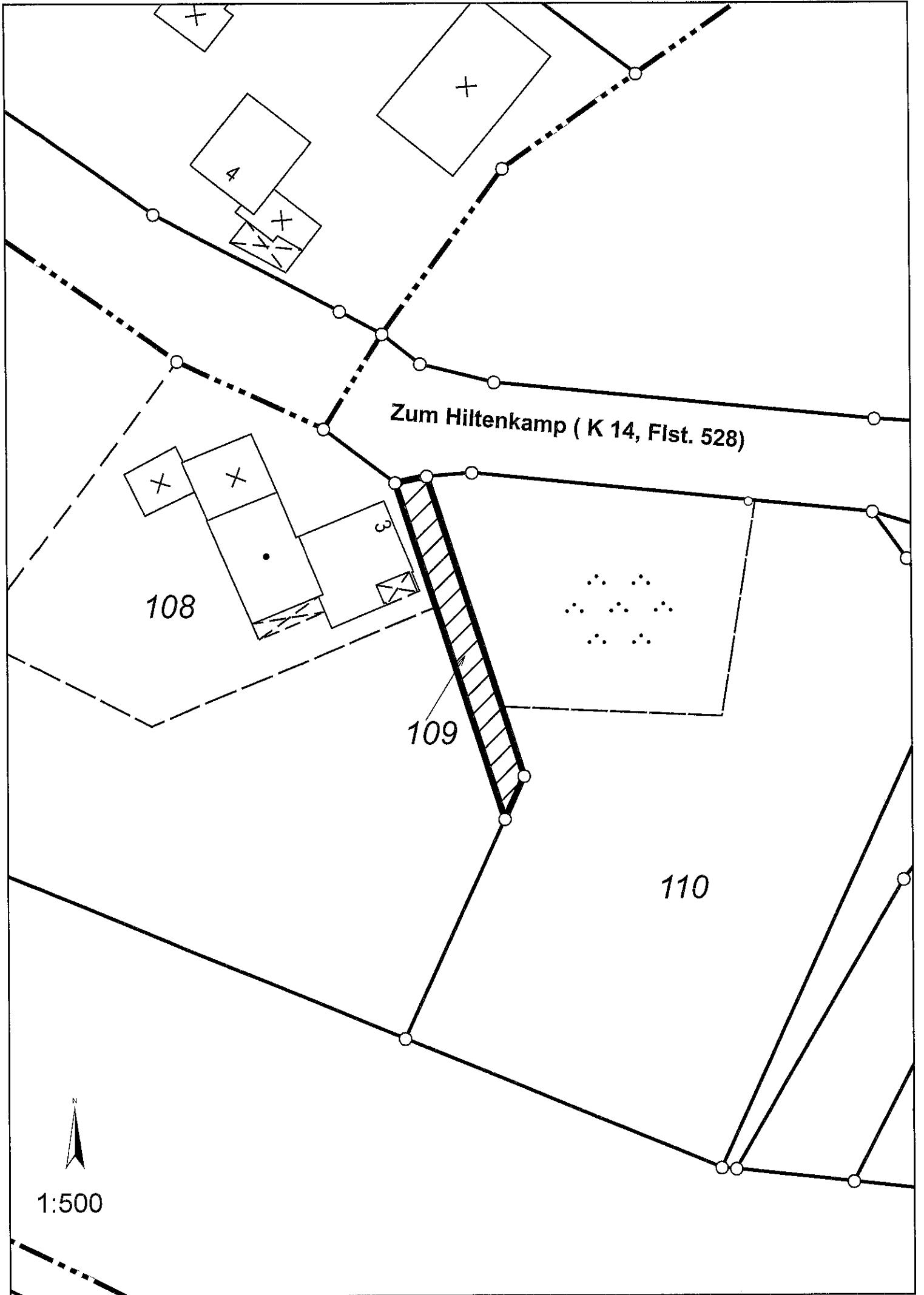
Einwendungen gegen die beabsichtigte Wegeeinzziehung sind innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Welver, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Raum Erdgeschoss 6, Am Markt 4, 59514 Welver einzulegen.

Dort können während der üblichen Dienststunden die Unterlagen zur beabsichtigten Wegeeinzziehung eingesehen werden.

Wolver, den 04.03.2010

  
Teimann  
Bürgermeister





Zum Hiltenkamp ( K 14, Flst. 528)

108

109

110

1:500

